

# **Satzung**

**TCW  
Tennisclub Wörrstadt e.V.  
Am Schwimmbad  
Postfach 27**

**55284 Wörrstadt  
☎ 0 67 32 / 85 19**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Wörrstadt“ TCW e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Wörrstadt/Rhh. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen/Rhein unter der Nr. 114 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck**

Der Tennisclub Wörrstadt setzt es sich zur Aufgabe, Tennisanlagen zu errichten und den Tennissport zu pflegen.

Der TCW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen im Tennissport verwirklicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus :

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Passiven Mitgliedern
- c) Jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied kann werden, wer 10 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Sie können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben oder sich noch in Ausbildung befinden. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat bzw. nach Abschluss der Ausbildung

#### **§ 4 Aufnahme**

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann der Antragsteller Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet ein anderes Gremium. Die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr wird entsprechend des Aufnahmeantrages vom Verein per Lastschriftverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst am Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
- b) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Betragens.
- c) Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb 8 Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen, der daraufhin die Mitglieder mit einer Frist von 5 Tagen schriftlich oder elektronisch zu einer Versammlung einlädt. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

#### **§ 6 Einkünfte und Ausgaben des Vereins**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Veranstaltungen
- c) freiwilligen Spenden
- d) sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand unter Genehmigung der Generalversammlung festgesetzt.

#### **§ 7 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) Generalversammlung (nach Abschluss des Geschäftsjahres)

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Hauptkassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart

## **§ 10 Vorstandswahl**

Die Wahl des Vorstands und etwaiger Ausschüsse erfolgt in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort Neuwahl in der darauffolgenden Generalversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 11 Befugnisse des Vorstands**

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnisse satzungsgemäß übertragen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstands. Er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordern oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen können schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Generalversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

## **§ 12 Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportausschuss
- b) Veranstaltungsausschuss
- c) Ehrenrat
- d) Kassenprüfer

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Generalversammlung festgesetzt.

## **§ 13 Jugendleitung**

Die Jugendleitung kann eigene, von der Mitgliedschaft genehmigte Satzungen erhalten. Für deren Einhaltung hat ein Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Alljährlich werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft, dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und sind mit dem Hauptkassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch ständige Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## **§ 15 Generalversammlung**

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss zwei Wochen vorher durch schriftliche oder elektronische Mitteilung sowie durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Verb. Gemeinde an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresbericht
- b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen des Vorstands (alle zwei Jahren)
- e) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

Zu einer Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitglieder der Generalversammlung. Nachdem der 1.Vorsitzende gewählt worden ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

#### **§ 16 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Rhein Hessischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

#### **§ 17 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Hälfte der Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Generalversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der

Stadt WÖRRSTADT

zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

#### **§ 18 Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Sportbund Rheinhessen bzw. der zuständigen Fachverbände (bei eingetragenen Verein auch durch das Registergericht) und durch den Versammlungsbeschluss vom 22. Mai 1974 bzw. vom 18.03.2010 in Kraft.

Wörrstadt, den 18.03.2010

gez. Vorstand vom 01.03.2012

a) 1. Vorsitzender

b) 2. Vorsitzender

c) Hauptkassierer

d) Schriftführer

e) Sportwart

f) Jugendwart

